Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3941
04. 03. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

A. Zielsetzung

Aus Klarstellungsgründen soll die Richtlinie 93/96/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten auf dem Verordnungswege dem Aufenthaltsgesetz/EWG angegliedert werden. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu genügen, muß zuvor der Wortlaut der in § 15a Abs. 3 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG enthaltenen Ermächtigungsgrundlage angepaßt werden.

B. Lösung

Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 200 23 – Au 158/96

Bonn, den 4. März 1996

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG mit Begründung (Anlage) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 9. Februar 1996 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Anlage

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 15a Abs. 3 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), werden die Worte „Richtlinie 90/366/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 180 S. 30)" durch die Worte „Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 317 S. 59)" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hatte am 28. Juni 1990 – gestützt auf Artikel 235 EGV – die Richtlinie 90/366/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten verabschiedet. Nachdem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 7. Juli 1992 (Rs. C-295/90; EuGHE 1992, S. 4913) diese Richtlinie aufgrund der Wahl einer falschen Rechtsgrundlage für nichtig erklärte, erließ der Rat am 29. Oktober 1993 – nunmehr gestützt auf Artikel 6 EGV – die im wesentlichen inhaltsgleiche Richtlinie 93/96/EWG, die die in ihren Wirkungen bis dahin fortgeltende Richtlinie 90/366/EWG ersetzte und eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 1993 vorsah.

Die Bundesregierung beabsichtigt, aus Klarstellungsgründen die Richtlinie 93/96/EWG auf dem Verordnungswege dem Aufenthaltsgesetz/EWG anzugliedern. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, ist es jedoch zuvor erforderlich, die in § 15a Abs. 3 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG enthaltene diesbezügliche Ermächtigungsgrundlage, die sich ausdrücklich und ausschließlich auf die für nichtig erklärte Vorgänger-Richtlinie 90/366/EWG bezieht, textlich anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der Änderung erfolgt die – gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes notwendige – Klarstellung des neuen Ermächtigungsinhaltes von § 15a Abs. 3 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333